

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Bau- und Verkaufsleistungen, sowie Lieferungen und Mietverträge der BHT Baustoffhandel & Transport GmbH Bachra**

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **§1 – Geltungsbereich**

1. Die folgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Vertragsverhältnis zwischen der Firma BHT Baustoffhandel & Transport GmbH, Hauptstraße 131a, 99636 Bachra und ihren Vertragspartnern. Sie gelten nur zwischen Vertragspartnern in Europa. Die Vertragssprache ist Deutsch. Aufträge (auch geänderte oder zusätzliche Leistungen, sowie Nachaufträge) werden ausschließlich auf der Grundlage der nachfolgenden Bestimmungen ausgeführt. Die vorliegenden Bedingungen haben in jedem Fall Vorrang, auch wenn entgegenstehende Bedingungen des Kunden nicht ausdrücklich abgelehnt worden sind.
2. Abweichende mündliche Nebenabreden bestehen zum Zeitpunkt dieses Vertragsschlusses nicht. Die Wirksamkeit von nach Vertragsschluss individualrechtlich getroffenen mündlichen Abreden bleibt unberührt.
3. Die AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.

### **§2 – Vertragsschluss**

1. Unsere Angebote sowie Kostenvoranschläge sind bezüglich allen Komponenten zunächst unverbindlich. Sie sind, insoweit nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet, stets freibleibend.
2. Der bindende Antrag gem. §145 BGB erfolgt seitens des Kunden durch Auftragserteilung/Bestellung in schriftlicher, telefonischer elektronischer oder sonstiger Form und kann von uns binnen 14 Tagen angenommen werden.
3. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn das Angebot des Kunden von uns durch eine schriftliche Erklärung angenommen wird, spätestens jedoch mit dem Beginn der Ausführung des Auftrags; oder wenn wir ein ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnetes Angebot unterbreiten und dieses Angebot ohne Einschränkungen oder Änderungen vom Kunden angenommen wird. Eine Annahme mit Einschränkungen oder Änderungen ist stets als neues Angebot zu werten.

### **§3 – Gewerbliche Schutzrechte**

Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, die dem Kostenvoranschlag oder Angebot beigelegt sind, dienen nur dem persönlichen Gebrauch des Empfängers. Ohne unsere ausdrückliche Genehmigung dürfen sie weder vervielfältigt

(auch nicht auszugsweise) noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Im Missbrauchsfall werden wir die Kosten zur Erstellung der Unterlagen an den Vertragspartner weiterberechnen. Die Möglichkeit der Geltendmachung eines höheren Schadensbetrages bleibt hiervon unberührt.

### **§4 – Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Abtretung**

1. Alle Verträge verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer.
2. Die Rechnungssumme ist nach 14 Tagen ohne jeden Abzug fällig.
3. Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind wir berechtigt, bankübliche Verzugszinsen ab Fälligkeitstag zu stellen. Für Unternehmer sind Verzugszinsen i.H.v. 9% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. zu berechnen. Für Verbraucher beträgt der entsprechende Zinssatz 5% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. (§288 BGB).
4. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen dem Vertragsschluss und dem vereinbarten Leistungs- bzw. Liefertermin mehr als vier Monate vergangen sind und die Preisänderung auf eine aktuelle Kostensteigerung zurückzuführen ist.
5. Bei Annahme von Aufträgen setzen wir die Kreditwürdigkeit unserer Kunden voraus. Bei Bekanntwerden von Gründen, die Anlass zu berechtigten Zweifeln an der weiteren Einholung der ordnungsgemäßen Zahlung seitens des Abnehmers bieten, z.B. Vergleichsverfahren, unmittelbar bevorstehender Zahlungseinstellung, sind wir berechtigt, noch nicht erfolgte Lieferungen zurückzuhalten bzw. vom Vertrag zurückzutreten. Dies entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus den von uns bereits erfüllten Teilen des Vertrages.
6. Dem Vertragspartner steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn die Gegenansprüche aus demselben Vertragsverhältnis herrühren. Beruht die Gegenforderung nicht auf demselben Vertragsverhältnis, so kann lediglich aufgerechnet werden, wenn seine Forderungen rechtskräftig festgestellt und unbestritten sind, oder von uns anerkannt wurden.
7. Die Abtretung von Forderungen ist unzulässig.

### **§5 – Lieferungen und Leistungen / Haftung bei Verzug**

1. Leistungs- sowie Liefertermine oder Fristen sind nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich und schriftlich zwischen den Vertragspartnern vereinbart wurden.
2. Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen Lieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der geordneten Beschaffenheit oder treten

Ereignisse höherer Gewalt ein, so sind wir verpflichtet, den Vertragspartner rechtzeitig schriftlich oder telefonisch in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung auszusetzen, insoweit durch uns nicht das Herstellungs- oder Beschaffungsrisiko übernommen wurde.

3. Der höheren Gewalt stehen gleich: Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldete Transportengpässe, sowie unverschuldete Betriebsbehinderungen. Diese Aufzählung ist nicht abschließend.
4. Bei Verzögerung der Leistung um mehr als einen Monat, so sind sowohl wir, als auch der Vertragspartner – unter Ausschluss jeglicher Schadensersatzansprüche – berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
5. Schadensersatzansprüche aus Liefer- oder Leistungsverzug sind ausgeschlossen, insofern sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unsere Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
6. Bei einer leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischen Schadens beschränkt.

#### **§6 – Mängelgewährleistung, Rügeobliegenheit**

1. Soweit in diesen Geschäftsbedingungen oder dem Vertrag keine abweichende oder zusätzliche Regelung getroffen wird, gilt:
  - a) Ist der Gegenstand trotz aller aufgewendeten Sorgfalt bereits bei Gefahrenübergang mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, so haben wir unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Vertragspartners nach unserer Wahl nachzubessern oder Ersatz zu liefern. Die Feststellung der Mängel muss bei erkennbaren Mängeln unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Entgegennahme, bei nichterkennbaren Mängeln unverzüglich nach Feststellung schriftlich mitgeteilt werden.
  - b) Ein Rücktrittsrecht hat der Vertragspartner nur, insoweit wir nicht in der Lage sind, Ersatz zu leisten oder den Mangel zu beheben bzw. eine vom Vertragspartner gesetzte Nachfrist verstreichen lassen.
2. Mängelansprüche bestehen nicht, bei:

- a) Nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß infolge der naturgemäßen Nutzung oder Verarbeitung, Schäden durch nachlässige oder fehlerhafte Behandlung, übermäßige Beanspruchung, mangelhafte Bauarbeiten, unsachgemäße Benutzung oder ungeeigneten Baugrund, die nach dem Vertrag nicht vorgesehen waren.
- b) Fehlern, die sich aus den vom Vertragspartner eingereichten Unterlagen (Zeichnungen, Muster, Farbnummern etc.) ergeben.

#### **§7 – Haftung für sonstige Pflichtverletzungen / Schadensersatz**

Schadensersatzansprüche gegen uns wegen der Verletzung einer außervertraglichen Pflicht oder wegen Verschuldens bei oder im Vorfeld des Vertragsschlusses (culpa in contrahendo) sowie aus sonstigen Rechtsgründen, insbesondere der Verletzung allgemeiner Rücksichtnahmepflichten (§241 II BGB) oder sonstiger Vertragspflichten (§280 I BGB) sind ausgeschlossen, insoweit sie nicht auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen oder auf der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten beruhen (s. §5 Ziff. 5)

#### **§8 – Begrenzung des Haftungsausschlusses**

Der unter §5 Ziff. 6 normierte Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden, welche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei einem Verstoß gegen das Produkthaftungsgesetz oder bei einem Verstoß im Zusammenhang mit einer zugesicherten Eigenschaft entstehen.

#### **§9 – Eigentumsvorbehalt**

1. Der gelieferte bzw. eingebaute Gegenstand (insbesondere gelieferte Baustoffe) bleibt bis zur vollständigen Bezahlung bzw. der Erfüllung aller Forderungen unser Eigentum. Im Falle des vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, z.B. Zahlungsverzug, haben wir nach vorheriger Setzung einer angemessenen Frist, das Recht, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. Dies umfasst die Befugnis, bereits eingebaute Gegenstände wieder auszubauen und zu diesem Zwecke Räumlichkeiten/Grundstücke des Kunden zu betreten, insoweit die Gegenstände nicht wesentlicher Bestandteil einer Sache oder eines Grundstücks geworden sind. Der Kunde ist verpflichtet, die Sache herauszugeben.

2. Nehmen wir die Vorbehaltsware zurück, stellt dies einen Rücktritt vom Vertrag dar.
3. Der Kunde darf Baumaterialien ohne unsere Zustimmung weder zur Sicherheit übereignen noch verpfänden. Abschlüsse von Finanzierungsverträgen, die die Übereignung oder Verpfändung unserer Vorbehaltsrechte einschließen, bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung, sofern nicht der Vertrag das Finanzierungsinstitut verpflichtet, die uns zustehende Vergütung unmittelbar an uns zu zahlen.
4. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter in die Baumaterialien hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

### **§10 – Verjährung**

1. Insofern der Kunde als Verbraucher handelt, gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.
2. Sofern der Kunde als Unternehmer handelt, verjähren seine Ansprüche auf Gewährleistung und Schadensersatz ein Jahr ab Ablieferung der Ware bzw. ab der Abnahme des Werkes.
3. Die Verkürzung der Verjährungsfrist (Ziff. 1 und 2) gilt nicht, soweit wir für Schäden haften, die aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten herrühren, auf arglistig verschwiegene Mängel beruhen oder Garantien sowie Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz betreffen.

### **§11 – Rechtswahl, Gerichtsstand**

1. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche, sich zwischen uns und dem Kunden ergebende Streitigkeiten, im kaufmännischen Verkehr ist unser Firmensitz.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

## **B. Besondere Bestimmungen für Bau-/ Werk- und Reparaturleistungen**

### **§1 – Vertragsinhalt**

1. Die auszuführende Leistung wird nach Art und Umfang durch den Vertrag zwischen uns und dem Kunden bestimmt und durch eventuelle Unterlagen konkretisiert (Bauzeichnungen, Materialbeschreibungen, etc.)
2. Als Vertragsbestandteil gelten die VOB/B in ihrer jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Fassung und die Allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C). Die VOB/B werden in ihrer Gesamtheit vereinbart. Bei unbeabsichtigten Abweichungen gelten ausschließlich die entsprechenden Bedingungen der VOB/B.
3. Wir haben bei der Bauausführung die anerkannten Regeln der Bautechnik zu

beachten. Konstruktions-, Form- und Farbänderungen, die auf einer Verbesserung der Technik, auf Forderungen des Gesetzgebers oder behördlichen Auflagen beruhen, bleiben vorbehalten, soweit die Änderungen nicht wesentlich oder sonst für den Besteller unzumutbar sind.

### **§2 – Abnahme**

1. Bei Fertigstellung der geschuldeten Bauleistungen sind beide Parteien dazu berechtigt, eine förmliche Abnahme zu verlangen und – mit einer Vorlauffrist von 12 Werktagen – einen Abnahmetermin zu bestimmen. Erscheint die jeweils andere Partei zu dem Abnahmetermin nicht, gilt die Abnahme als erfolgt.
2. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung.
3. Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs des Bauwerkes auf den Kunden über.
4. Mit der Abnahme geht die Beweislast, dass das Bauwerk frei von Mängeln ist, auf den Kunden über.

### **§3 – Mängelgewährleistung, Verjährung**

Die Sachmängelhaftung richtet sich nach §13 VOB/B.

### **§4 – Abschlagszahlungen**

Wir dürfen von dem Kunden für die nachgewiesenen erbrachten Leistungen insoweit Abschlagszahlungen verlangen, als durch die Leistung bereits ein Wertzuwachs bewirkt worden ist. Die Abschlagszahlungen sind nach der vertraglich vereinbarten Vergütung zu bemessen.

### **§5 – Behördliche Genehmigungen, sonstige Bescheinigungen**

1. Behördliche Genehmigungen sind durch den Kunden so rechtzeitig einzuholen, dass zu keinem Zeitpunkt eine Behinderung des Terminablaufs besteht.
2. Der Kunde trägt die Kosten bzw. Gebühren für die vorgeschriebenen bzw. für von ihm gewünschten Leistungsmessungen und/oder Abnahmen, die durch den TÜV oder ähnliche Institutionen durchgeführt werden.

## **C. Besondere Bestimmungen für Kauf- und Werklieferungsverträge**

### **§1 – Lieferung, Gefahrübergang**

1. Handelt der Kunde als Unternehmer iSd §14 BGB, so geht das Risiko der zufälligen Beschädigung wie folgt auf ihn über:
  - a) Soweit die Ware nicht in unseren Geschäftsräumen übergeben wird: zum Zeitpunkt der Übergabe der Ware an den Transporteur oder, wenn der Kunde sich im Annahmeverzug befindet, zu dem Zeitpunkt, zu dem

- wir die Übergabe in verzugsbegründender Weise anbieten;
- b) Soweit die Ware in unseren Geschäftsräumen übergeben wird, zu dem Zeitpunkt, zu dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereitsteht.
2. Handelt der Kunde als Verbraucher, so gelten die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrenübergang uneingeschränkt.
  3. Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit dies für den Kunden zumutbar ist.
  4. Die Sicherstellung der Anlieferungs- Zufahrts- und Entladungsgegebenheiten vor Ort, welche einen reibungslosen Ablauf der Auslieferung der bestellten Waren gewährleistet, liegt nicht im Umfang unserer Leistungen und ist vom Kunden zu gewährleisten. Zu erwartende Schwierigkeiten müssen vom Kunden zeitnah der Bestellung angezeigt werden. Sollten sich, aufgrund widriger Gegebenheiten vor Ort und/oder im Rahmen der Anlieferungs- Zufahrts- und Entladungsgegebenheiten weitere Kosten ergeben, die zuvor nicht Bestandteil des Vertrages waren und/oder sind, so werden diese Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
  5. Die in der Rechnung ausgewiesenen Kosten für Anlieferung / Transport der Waren beinhaltet die einmalige Anfahrt der zuständigen Spedition. Weitere Anfahrten und oder eine erneute Anvisierung, gehen zu Lasten des Kunden.

#### **D. Besondere Bestimmungen für Mietverträge von Baumaschinen und Baugeräten**

##### **§1 – Vertragsinhalt**

1. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in einwandfreiem und betriebsfähigen Zustand, sowie vollgetankt und einschließlich der erforderlichen Unterlagen zu überlassen.
2. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäß einzusetzen und ordnungsgemäß zu behandeln, einschlägige Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen, sowie Straßenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und dem Vermieter die Mietsache bei Ablauf der Mietzeit vollgetankt und gereinigt zurückzugeben.
3. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen.

##### **§2 – Mängelgewährleistung**

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand rechtzeitig vor Mietbeginn zu besichtigen und etwaige Mängel zu rügen. Die Kosten einer Untersuchung trägt der Mieter.

2. Die Beseitigung etwaiger Mängel können wir auch durch den Mieter vornehmen lassen; dann tragen wir die erforderlichen Kosten.
3. Die Zahlungspflicht des Mieters verschiebt sich bei wesentlichen Beeinträchtigungen um die notwendige Reparaturzeit.

##### **§3 – Mietpreis und Zahlung**

1. Der Berechnung der Miete liegt eine Arbeitszeit bis zu acht Stunden täglich zugrunde. Die Abrechnung erfolgt auf Basis der Fünf-Tage-Woche (Montag-Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden und erschwerte Einsätze sind dem Vermieter anzuzeigen; sie werden zusätzlich berechnet.
2. Ist der Mieter mit der Zahlung einer fälligen Forderung in Verzug oder wurde die Mietsache ohne unsere Zustimmung durch den Mieter weitergegeben, so sind wir berechtigt, den Mietgegenstand, nach Ankündigung, auf Kosten des Mieters, welcher den Zutritt zum Mietgegenstand und dessen Abtransport zu ermöglichen hat, abzuholen oder anderweitig darüber zu verfügen. Die dem Vermieter aus dem Vertrag zustehenden Ansprüche bleiben bestehen, jedoch werden die Beträge, die der Vermieter innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer etwa durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder erzielt hätte können, nach Abzug der durch die Rückholung und Neuvermietung entstandenen Kosten abgerechnet.

##### **§4 – Stilliegeklause**

1. Ruhen die Arbeiten auf der Arbeitsstätte, für die das Gerät gemietet ist, aufgrund von Umständen der höheren Gewalt (A. §5, Ziff. 2, 3) an mindestens zehn aufeinander folgenden Tagen, so gilt ab dem 11. Kalendertag diese Zeit als Stilliegezeit.
2. Die auf bestimmte Zeit vereinbarte Mietdauer wird um die Stilliegezeit verlängert.
3. Der Mieter hat sowohl die Einstellung der Arbeiten, als auch ihre Wiederaufnahme dem Vermieter unverzüglich schriftlich mitzuteilen und die Stilliegezeit auf Verlangen durch Unterlagen nachzuweisen.

##### **§5 – Unterhaltungspflicht des Mieters**

1. Der Mieter ist verpflichtet,
  - a) Den Mietgegenstand vor Überbeanspruchung zu schützen,
  - b) Die sach- und fachgerechte Wartung und Pflege der Mietsache auf seine Kosten durchzuführen,
  - c) Notwendige Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch den Vermieter ausführen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter, wenn der Mieter und seine Hilfspersonen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben.

2. Der Vermieter ist berechtigt, den Mietgegenstand jederzeit zu besichtigen und nach vorheriger Abstimmung mit dem Mieter selbst zu untersuchen oder untersuchen zu lassen. Die Kosten trägt der Vermieter.
3. Wird die Mietsache in einem Zustand zurückgegeben, welcher ergibt, dass der Mieter seiner Unterhaltspflicht nicht nachgekommen ist, so besteht eine Zahlungspflicht des Mieters in Höhe des Mietpreises als Entschädigung bis zur Beendigung der vertragswidrig unterlassenen Instandsetzungsarbeiten.

#### **§6 – Weitere Pflichten des Mieters**

1. Der Mieter darf einem Dritten den Mietgegenstand nicht überlassen.
2. Der Mieter hat geeignete Maßnahmen zur Sicherung gegen Diebstahl des Gegenstandes zu treffen.
3. Der Mieter hat in allen Unfällen den Vermieter zu unterrichten und dessen Weisungen abzuwarten. Bei Verkehrsunfällen und Diebstahl ist die Polizei hinzuzuziehen.
4. Verstößt der Mieter schuldhaft gegen die vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 1-3, so ist er verpflichtet, dem Vermieter den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

#### **§7 – Beendigung der Mietzeit und Rücklieferung der Mietsache**

1. Der Mieter muss die beabsichtigte Rücklieferung der Mietsache rechtzeitig bei uns anzeigen. Sie muss während unserer normalen Geschäftszeit so rechtzeitig erfolgen, dass wir in der Lage sind, den Mietgegenstand noch am selben Tag zu prüfen. Die Rücklieferung gilt dann als ordnungsgemäß anerkannt, wenn erkennbare Mängel nicht unverzüglich und sonstige Mängel nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eintreffen beanstandet worden sind.
2. Die Mietzeit endet mit dem Tag, an dem die Mietsache inklusive aller erforderlichen Teile und in vertragsgemäßem Zustand am Firmensitz eintrifft; frühestens jedoch mit Ablauf der Mietzeit.
3. Sollte es dem Mieter schuldhaft oder aus technisch zwingenden Gründen nicht möglich sein, die ihm obliegende Pflicht zur Rückgabe einzuhalten, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.